



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 19 AS 1295/21 B ER/L 19 AS 1296/21 B
S 16 AS 2232/21 ER SG Düsseldorf

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED], 42277 Wuppertal

Antragstellerin und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Nahal Maraghechi-Fard, Rudolfstraße 125, 42285 Wuppertal

gegen

Jobcenter EN; Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat, Rheinische Straße 41,
58332 Schwelm

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 13.09.2021 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Straßfeld, den Richter am Landessozialgericht Dr. Saitzek und die Richterin am Landessozialgericht Schell beschlossen:

- 2 -

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 27.08.2021 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin eine Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II betreffend die Übernahme der Kosten für Unterkunft in Höhe von 475,00 € (Grundmiete in Höhe von 345,00 €+ die Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 130,00 €) für die Wohnung [REDACTED], 2. OG links, 58285 zu erteilen.

Die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Der AntragstellerIn wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Kostenbeteiligung bewilligt und Rechtsanwältin Maragheci-Fard, Wuppertal beigeordnet.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II.

Die alleinstehende Antragstellerin bezieht Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II vom Jobcenter Wuppertal. Sie bewohnt eine 65 m² Wohnung mit drei Räumen, die sie zum 30.09.2021 gekündigt hat.

Für ihre elfjährige Tochter übt die Antragstellerin ein Umgangsrecht regelmäßig in der Form aus, dass die Tochter sie alle 14 Tage an den Wochenenden inklusive Übernachtungen besucht sowie regelmäßig in der Woche oder den Ferien bei der Antragstellerin zu Besuch ist. Das Jobcenter Wuppertal erkannte aufgrund der Ausgestaltung des individuellen Umgangsrechts einen weiteren Wohnflächenbedarf bei der Antragstellerin an und legte die Angemessenheitswerte für einen 2-Personen-Haushalt bei der Bemessung des Bedarfs nach

§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II zugrunde.

Die Antragstellerin beabsichtigt zum 01.10.2021 nach Gevelsberg umzuziehen und die 67 m² große Wohnung [REDACTED] 2. OG links, 58285 Gevelsberg, bestehend aus drei Räumen, mit einer Bruttokaltmiete i.H.v. 475,00 € zuzüglich einer Garagenmieten von 90,00 € monatlich anzumieten.

Die Antragstellerin beantragte beim Antragsgegner die Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II für die neue Wohnung. Sie legte u.a. eine Mietbescheinigung des Vermieters vor, wonach die Grundmiete 345,00 €, die Betriebskostenvorauszahlung 130,00 € und die Kosten für eine Garagenmiete 90,00 € monatlich beträgt. Der Antragsgegner lehnte mit Bescheid vom 30.07.2021 die Erteilung einer Zusicherung zu den Aufwendungen für die Wohnung [REDACTED] in 58285 Gevelsberg ab. Nach den geltenden Richtlinien würden Aufwendungen für einen 1-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete i.H.v. von 377,00 € als angemessen angesehen.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 12.08.2021 als unbegründet zurück. Ein höherer Wohnbedarf sei bei der Antragstellerin auch unter Berücksichtigung des Umfangs des ausgeübten Umgangsrechts nicht zu berücksichtigen. Hiergegen erhob die Antragstellerin am 20.08.2021, S 16 AS 2233/21 Klage.

Am 20.08.2021 hat die Antragstellerin beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihr die Zusicherung zur Übernahme der laufenden Bedarfe der Grundmiete und Betriebskosten hinsichtlich der Wohnung [REDACTED], 58285 Gevelsberg, 2. OG links (475,00 € brutto Kalt) zu erteilen.

Sie hat geltend gemacht, dass bei ihr ein größerer Wohnflächenbedarf als 50 m² zu berücksichtigen sei, da sie aufgrund der Ausübung des Umgangsrechts mit ihrem Kind auf eine größere Wohnung als für einen 1-Personen-Haushalt angewiesen sei. Wegen des zeitlichen Umfangs des Umgangsrechts sowie dem Alter benötige die Tochter ein eigenes Zimmer. Ihre Tochter habe in ihrer bisherigen Wohnung ein eigenes Zimmer, das mit einem Bett, Schrank, Schreibtisch, Kommode für sie ausgestattet sei. Diese Möbel müssten beim Umzug mitgenommen werden, sie könnten aber in einem Haushalt mit 50 m² und nur einem Raum gar nicht zusätzlich zu ihren Möbeln untergebracht werden. Der zukünftige Vermieter

- 4 -

habe erklärt, nur dann an sie zu vermieten, wenn auch eine Kostenübernahmeerklärung des Antragsgegners vorliege.

Die Antragstellerin hat eine Bescheinigung des Jugendamtes der Stadt Wuppertal vom 30.07.2021 vorgelegt, wonach ihrer Tochter bei der Ausübung des Umgangsrechtes ein eigenes Zimmer in der Wohnung der Antragstellerin benötige.

Mit Beschluss vom 27.08.2021 hat das Sozialgericht Düsseldorf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Auf die Gründe wird Bezug genommen.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 27.08.2021 Beschwerde eingelegt.

Sie wiederholt ihr erstinstanzliches Vorbringen, insbesondere dass Ihre Tochter aus pädagogischer Sicht einen eigenen Rückzugsort auch benötige. Im Übrigen dürfte die Angemessenheit der Unterkunftskosten aufgrund der coronabedingten übergangsweisen Rechtslage (§ 67 Abs. 1, 3 SGB II) nicht zu prüfen sein. Es komme gar nicht darauf an, wie teuer der begehrte Wohnraum sei. Ihre potentielle Vermieterin habe sich bereit erklärt, die Reservierung der Wohnung um weitere zwei Wochen bis zum 15.09.2021 zu verlängern.

II.

Die Beschwerden sind zulässig. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Erlasses einer Regelungsanordnung ist begründet (1). Die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet (2). Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bewilligt (3).

1. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Erlasses einer Regelungsanordnung ist begründet.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs (d.h. eines materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird) sowie eines Anordnungsgrundes (d.h. der Unzumutbarkeit, bei Abwägung aller

- 5 -

betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bzw. die besondere Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, d.h. der guten Möglichkeit, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (vgl. zum Begriff der Glaubhaftmachung BSG, Beschlüsse vom 07.04.2011 – B 9 VG 15/10 B und vom 08.08.2001 – B 9 V 23/01 B; Urteil vom 17.04.2013 – B 9 V 3/12 R).

a.) Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II betreffend die Übernahme der Kosten für Unterkunft in Höhe von 475,00 € für die Wohnung [REDACTED] 2. OG links, 58285 zu erteilen, glaubhaft gemacht.

Nach § 22 Abs. 4 SGB II soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Vorliegend ist der Antragsgegner in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang zur Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II verpflichtet, da die Kosten für Unterkunft für die neue Wohnung nach § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II (ab dem 01.04.2021 geltende Fassung des Gesetzes vom 10.03.2021 (BGBl I.2021, 335)) angemessen sind. Danach ist § 22 Abs. 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von 6 Monaten als angemessen gelten. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers die von der Pandemie betroffenen Personen zumindest vorübergehend vor Sorgen um ihre Unterkunft bewahren (Groth in Schlegel Voelzke jurisPK SGB II, Stand 31.03.2021 § 67 Rn. 26 ff. unter Hinweis auf die Materialien in BT-DRS 19/18107, S. 25).

Die Vorschrift des § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II findet vorliegend Anwendung, obwohl weder die Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin noch ihr beabsichtigter Umzug nach Aktenlage direkt auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind. § 67 SGB II ist nicht auf diejenigen Leistungsbezieher beschränkt, die direkt von der Corona-Pandemie betroffen sind. Eine Ursächlichkeit zwischen dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit und der epidemischen Lage ist nicht erforderlich. Der Anwendungsbereich des § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ist nicht auf Erst- oder Neuanträge begrenzt, sondern erfasst auch die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021

- 6 -

beginnenden Weiterbewilligungszeiträume. Dies ergibt sich bereits aus § 67 Abs. 3 S. 3 SGB II, der eine Sonderregelung nach bereits erfolgtem Kostensenkungsverfahren und damit für eine Fallkonstellation enthält, die nur bei einer Weiterbewilligung von SGB II-Leistungen auftreten kann. (vgl. LSG Bayern, Beschlüsse vom 28.07.2021 – L 16 AS 311/21 B ER und vom 21.04.2021 - L 16 AS 129/21 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER; Burkiczak: "Hartz IV" in Zeiten von Corona, NJW 2020, 1180, 1181; Knickrehm in Gagel, SGB III/SGB II, 82. EL Juni 2021, SGB II § 67 Rn. 29, 13ff; Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 67 1. Überarbeitung (Stand: 16.07.2021), Rn. 28; Köhler in: Hauck/Noftz, SGB, 07/20, § 67 SGB II, Rn. 26). Bei § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II handelt es sich um eine unwiderlegbare Fiktion. Dies gilt auch, wenn ein Leistungsbezieher im zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift des § 67 Abs. 3 SGB II umzieht (LSG Bayern, Beschluss vom 28.07.2021 – L 16 AS 311/21 B ER; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.03.2021 – L 9 AS 233/21 ER-B; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER).

Im zeitlichen Anwendungsbereich des § 67 Abs. 3 SGB II ist diese Vorschrift auch der Entscheidung nach § 22 Abs. 4 SGB II zugrunde zu legen (vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 28.07.2021 – L 16 AS 311/21 B ER). Ansonsten würde im Rahmen des § 22 Abs. 4 SGB II der Wille des Gesetzgebers konterkariert, die Deckelung der Kosten für Unterkunft und Heizung auf die Angemessenheitsgrenze vorübergehend auszusetzen. Gesetzeszweck des § 67 Abs. 3 SGB II ist, dass sich Bezieher von Grundsicherungsleistungen in der Zeit der Pandemie "nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen" (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/18107, S 25). Käme es jedoch - wie im vorliegenden Fall - nach einem tatsächlich erfolgten Umzug aufgrund der Deckelung der Kosten für Unterkunft auf die vom Antragsgegner angewandte Angemessenheitsgrenze für einen 1-Personen-Haushalt zu einer Deckungslücke zwischen den anfallenden Bedarf nach § 22 Abs. 1 S.1 SGB II einerseits und den vom Beschwerdegegner gewährten Kosten für Unterkunft und Heizung andererseits, wäre die Wohnung bedroht. Diese Bedrohung soll nach § 67 Abs. 3 SGB II zumindest vorübergehend, nämlich für die ersten sechs Monate eines in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 beginnenden Bewilligungszeitraums vermieden werden.

Einen Anordnungsanspruch hinsichtlich der Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II betreffend die Übernahme der Garagenmiete i.H.v. 90,00 € (ca. 20% der Regelbedarfs) hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Sie hat weder die Erteilung einer solchen Zusicherung beantragt noch glaubhaft gemacht, dass es sich bei der Garagenmiete

- 7 -

um einen Bedarf i.S.v. § 22 Abs. 1 S.1 SGB II handelt (vgl. hierzu seien (BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R; Terminsbericht betreffend Urteil des BSG vom 19.05.2021 – B 14 AS 39/20 R).

Der Senat weist daraufhin, dass die Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II ein Kostensenkungsverfahren wegen Unangemessenheit der Aufwendungen für die anzumietende Wohnung nicht ausschließt. Wenn sich die Verhältnisse nach Zusicherung ändern, liegt ein Fall des § 34 Abs. 3 SGB X vor und der Träger ist an die Zusicherung nicht mehr gebunden, ohne dass sie zurückgenommen werden müsste. (vgl. Krauß in: Hauck/Noftz, SGB, 01/21, § 22 SGB II, Rn. 302). Aus § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ergibt sich nicht, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft für den gesamten Geltungszeitraum der Vorschrift zu übernehmen sind. Vielmehr ist Sinn und Zweck der Vorschrift in der Ausnahmesituation der Pandemie den Erhalt der Unterkunft zu gewährleisten. § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II fingiert daher die Angemessenheit einer Wohnung lediglich für die Dauer von sechs Monaten. Ob in den Fällen, in denen der Leistungsberechtigte während des Geltungszeitraums des § 67 SGB II in Kenntnis der Unangemessenheit der Wohnung einen neuen Mietvertrag abschließt, die Regelung dazu führt, dass die tatsächlichen Unterkunfts-kosten für den kompletten 6-Monatszeitraum des § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ab Beginn des neuen Mietverhältnisses vom Leistungsträger zu erbringen sind oder ob die Berechnung des 6-Monatszeitraums i.S.v. § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II bereits mit Beginn des angefangenen Bewilligungszeitraums anfängt (so LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 – L 11 AS 508/20 B-ER) ist noch ungeklärt. Soweit § 67 Abs. 3 S. 2 SGB II regelt, dass nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II genannte Frist anzurechnen ist, ist eine Verkürzung der 6-Monatsfrist des § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II möglich, wenn Leistungsberechtigte bei Abschluss des Mietvertrags eine zurechenbare Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen i.S.d. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II haben (BSG, Urteile vom 17.12.2009 – B 4 AS 19/09 R und vom 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R; siehe auch Knickrehm, a.a.O. § 67 Rn. 30 und 32 m.w.N.). Bei der Prüfung, ob die Antragstellerin wegen der Ausübung des Umgangsrechts erhöhten Wohnbedarf hat und deshalb die Miete für die neue Wohnung - ohne die Garagenmiete - die den von dem Antragsgegner angewandten abstrakten Angemessenheitswerte für eine 2-Personen-Haushalt entspricht, konkret angemessen ist, handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, bei der u.a. als Gesichtspunkt zu prüfen ist, ob die Vorhaltung eines Rückzugsraums, wie sie im Rahmen der Pubertät oder bei kritischen Eltern-/Kind-Beziehungen erforderlich sein könnten (BSG, Urteil vom

29.08.2019 – B 14 AS 43/18 R), im Fall der Antragstellerin erforderlich ist.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Bei der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs sind zwar vorliegend hohe Anforderungen zu stellen, da die Entscheidung im Eilverfahren auf Gewährung einer Zusicherung im Ergebnis zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führt. Denn die mit der Zusicherung bezweckte Rechtssicherheit kann nur dann erreicht werden, wenn bereits im Eilverfahren eine endgültige Zusicherung erteilt wird (vgl. hierzu LSG NRW, Beschluss vom 02.12.2020 – L 2 AS 1585/20 B ER m.w.N; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.08.2020 – L 13 AS 143/20 B ER). Vorliegend ist ein Anordnungsgrund gegeben, da die Vermieterin den Vertragsabschluss von der Vorlage einer Zusicherung des Beschwerdegegners betreffend die Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 4 SGB II abhängig macht.

2. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Erfolgsaussicht ist in der Regel der Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfesuchs (vgl. vgl. hierzu BVerfG, Beschlüsse vom 14.04.2010 - 1 BvR 362/10 m.w.N. und vom 16.04.2019 – 1 BvR 2111/17). Entscheidungsreife eines Prozesskostenhilfesuchs liegt vor, wenn der Antragsteller einen bewilligungsreifen Antrag vorgelegt (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 14.04.2010 - 1 BvR 362/10) und der Gegner nach §§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG, 118 Abs. 1 S. 1 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat. Vorliegend ist bei Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens durch den Beschluss vom 27.08.2021 der Prozesskostenhilfeantrag nicht bewilligungsreif gewesen. Bewilligungsreif ist ein Prozesskostenhilfeantrag, wenn dem Antrag eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) unter Verwendung des amtlichen Vordrucks nach § 117 Abs. 2 und 4 ZPO beigelegt ist. Bis zur Beschlussfassung durch das Sozialgericht hatte die Antragstellerin keine unterschriebene und vollständig ausgefüllte Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei Gericht eingereicht.

3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskosten für das Beschwerdeverfahren ist begründet.

- 9 -

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet aus den obigen Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.v. § 114 ZPO. Die Antragstellerin hat eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Sie ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage gewesen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung im Verfahren L 19 AS 1295/21 B ER beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren sind nicht erstattungsfähig (§§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG, 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 SGG).

Straßfeld

Schell

Dr. Saitzek

Beglaubigt

(Wilbrandt)

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle